

06.03.2018

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

### **zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ (Drucksache 17/1046)**

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ – Drucksache 17/1046 – wie folgt zu ändern:

#### **Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten, Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) – wird wie folgt geändert:**

1. Nach Ziffer 1 wird eine neue Ziffer 2 eingefügt, die wie folgt gefasst wird: „§ 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen in der Zeit von 10 bis 14 Uhr geöffnet sein. Auch Verkaufsstellen nach Absatz 1 dürfen an diesem Tag nicht länger als bis 14 Uhr geöffnet sein.“
2. Die bisherigen Ziffern 2-7 werden zu den Ziffern 3-8.
3. Die neue Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Einzelhandels“ durch das Wort „Einzelhandelsangebot“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Standort“ die Worte „insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen“ eingefügt.
  - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.“
  - d) Folgender Satz 4 wird angefügt: „Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.“

Datum des Originals: 06.03.2018/Ausgegeben: 06.03.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Änderungsantrag sieht die Streichung der Möglichkeit der Sonntagsöffnung an Heiligabend für Verkaufsstellen vor, die überwiegend Lebens- und Genussmittel gewerblich anbieten, und konkretisiert die im Gesetz angeführten Sachgründe für eine Sonntagsöffnung.

### B. Besonderer Teil – Einzelbegründung:

#### zu 1.

Die bislang geltende Ausnahmeregelung der Sonntagsöffnung an Heiligabend für Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel gewerblich anbieten, wird für verzichtbar befunden. Die Praxis im Jahr 2017, in dem Heiligabend auf einen Sonntag fiel, hat gezeigt, dass von dieser Ausnahmeregelung ohnehin kaum Gebrauch gemacht wurde. Ferner sollen die Interessen der Beschäftigten geschützt werden.

#### zu 2.

redaktionelle Folgeänderung

#### zu 3.

- a) Mit der sprachlichen Änderung soll verdeutlicht werden, dass es um Erhalt, Stärkung oder Entwicklung der Struktur des Einzelhandelsangebots einer Kommune geht.
- b) Zur Begründung wird auf die Anhörung von Sachverständigen am 18. Dezember 2017 im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtags Nordrhein-Westfalen verwiesen (APr 17/141). Es war angeregt worden, den Sachgrund 5 („überörtliche Sichtbarkeit“) zu präzisieren.
- c) und d) Durch die Änderung soll noch deutlicher hervorgehoben werden, dass bei der Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht das Shopping- oder Erwerbsinteresse im Vordergrund steht. Es wird eine gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters geschaffen, bei Werbemaßnahmen für eine Ladenöffnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Veranstaltung in den Vordergrund zu stellen. Dies stellt sicher, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis und der Zusammenhang zur Veranstaltung gewahrt bleiben. Die entsprechende Verpflichtung ist selbst nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Ladenöffnung.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Daniel Sieveke  
Henning Rehbaum

und Fraktion

Henning Höne  
Ralph Bombis

und Fraktion